

# Satzungen des Vereins Theater auf dem Messegelände e. V.

Der Verein ist ein autonomer, freiwilliger Zusammenschluss physischer und juristischer Personen, der zur Erfüllung eines gemeinsamen Interesses seiner Mitglieder gegründet wurde. Diesem Interesse dient der Zweck dieses Vereins, der nach den nachfolgenden Satzungen geregelt wird.

## Artikel 1

### Grundlegende Bestimmungen

1. Der Verein trägt den Titel: Theater auf dem Messegelände e.V. (im Folgenden bezeichnet als „Verein“).
2. Der Verein ist ein Verein laut Gesetz Nr. 89/2012 Bd., Bürgerliches Gesetzbuch, im gültigen Wortlaut.
3. Sitz des Vereins ist Brno, Výstaviště 1, PLZ 603 00.
4. Die Gründung des Vereins ist fristlos und seine Wirkung entfaltet sich auf dem ganzen Gebiet der Tschechischen Republik.

## Artikel 2

### Absicht, Zweck und Tätigkeit des Vereins

1. Die Absicht des Vereins ist eine allseitige Unterstützung der Renovierung des Theatergebäudes auf dem Brünner Messegelände und der nachfolgende Betrieb des Theaters nach der Renovierung des Gebäudes.
2. Im Einklang mit der Absicht des Vereins ist sein Zweck:
  - a) Unterstützung und Organisierung aller zur Renovierung des Theatergebäudes führenden Aktivitäten auf dem Brünner Messegelände samt seiner Umgebung
  - b) organisatorische und künstlerische Sicherung des Betriebs des Theaters auf dem Messegelände im Einklang mit Absichten der Stadt Brno und der Brünner Messe
  - c) Zusammenarbeit an gemeinsamen Projekten mit anderen Bürgerinitiativen, Einzelpersonen, Institutionen und Organisationen mit ähnlichen Schwerpunkten im Bereich der Dramaturgie und Kultur aus der Tschechischen Republik sowie aus dem Ausland
  - d) Zusammenarbeit mit anderen Subjekten, die die Tätigkeit und Absicht des Vereins fördern.
3. Die Haupttätigkeit des Vereins sind miteinander zusammenhängende Aktivitäten, die dem Zweck des Vereins dienen. Diese umfassen vor allem:
  - a) Veranstalten von Seminaren, Konferenzen, Workshops, Gastvorträge, die die Renovierung des Theatergebäudes auf dem Messegelände fokussieren
  - b) Leitung des Betriebs des Theaters nach seiner Renovierung
  - c) Zusammenarbeit mit Medien, Informieren durch soziale Medien
  - d) Organisieren kultureller, gesellschaftlicher und Bildungsveranstaltungen
  - e) Teilnahme an Verwaltungsräten von Spendeorganisationen
  - f) Herausgabe von Materialien und Druckschriften, welche die Aktivitäten des Vereins betreffen
  - g) Organisieren von wohltätigen Veranstaltungen, die dem Theater auf dem Messegelände materiell helfen sollen
  - h) Bildung einer ökonomischen Basis für die Erfüllung der Ziele des Vereins, vor allem durch eigene wirtschaftliche Tätigkeit
  - i) Förderung der Entwicklung des kulturellen öffentlichen Lebens durch andere Formen seiner Tätigkeit, vor allem durch organisatorische, Consulting- und Aufklärungstätigkeit

### **Artikel 3**

#### **Mitgliedschaft im Verein**

1. Mitglied des Vereins kann jede physische Person sein, die mit dem Zweck des Vereins einverstanden ist und beschossen hat, an seiner Verwirklichung nach ihren Möglichkeiten teilzunehmen. Unter gleichen Bedingungen kann auch eine juristische Person Mitglied werden, die durch eine befugte Person vertreten wird.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Niemandem wird das Recht abgestritten, die Mitgliedschaft zu beantragen. Niemand darf zur Mitgliedschaft gegen seinen Willen gezwungen werden.
3. Eine Mitgliedschaft entsteht an dem Tag der Bewilligung des Antrags zur Annahme des Mitgliedschaftsbewerbers durch einen Ausschuss.
4. Die Mitgliedschaft im Verein wird nichtig:
  - a) durch Zustellung einer Kündigung der Mitgliedschaft
  - b) durch den Tod des Mitglieds oder durch eine Tilgung des Mitglieds des Vereins
  - c) durch eine Beendigung des Vereins
  - d) durch einen Ausschluss des Mitglieds aufgrund einer Entscheidung des AusschussesVor der Kündigung der Mitgliedschaft im Verein sind der Verein sowie das Mitglied, das durch diese Kündigung der Mitgliedschaft betroffen wird, verpflichtet, etwaige gegenseitige Verpflichtungen zu begleichen.
5. Die Mitgliedschaft geht nicht an rechtliche Vertreter des Mitglieds über
6. Der Verein kann den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, falls das Mitglied:
  - a) wiederholt oder folgenschwer gegen seine Verpflichtungen gemäß den Satzungen oder den inneren Entscheidungen des Vereins verstieß
  - b) auch außerhalb der Tätigkeit des Vereins eine vorsätzliche Straftat beging und dafür rechtskräftig verurteilt wurde oder
  - c) öffentlich Meinungen vertritt oder überstürzt, die die Menschenwürde leugnen oder herabwürdigen, vor allem die Angehörigkeit zu Religions- oder Nationalminderheit

### **Artikel 4**

#### **Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder**

1. Ein Vereinsmitglied hat vor allem folgende Rechte:
  - a) Teilnahme an den Verhandlungen der Mitgliederversammlung des Vereins
  - b) Abstimmen bei der Verhandlung der Mitgliederversammlung des Vereins
  - c) in die Verwaltungsorgane des Vereins gewählt werden und die Verwaltungsorgane des Vereins wählen
  - d) Vorschläge, Anregungen und Anmerkungen den Verwaltungsorganen des Vereins vorlegen
  - e) sich an der praktischen Tätigkeit des Vereins beteiligen
2. Ein Mitglied des Vereins hat vor allem folgende Pflichten:
  - a) im Einklang mit den Satzungen des Vereins handeln, die Beschlüsse der Verwaltungsorgane des Vereins erfüllen
  - b) sich aktiv im Sinne von Vereinsarbeit an seiner Tätigkeit beteiligen
  - c) sich für die Interessen des Vereins aktiv einsetzen, alle internen Vereinbarungen einhalten und keine Schritte unternehmen, die im Widerspruch zu den Interessen des Vereins stehen
  - d) darauf achten, dass die Interessen und der gute Name des Vereins nicht geschädigt werden

## **Artikel 5**

### **Verwaltungsorgane des Vereins**

1. Der Verein wird durch diese Verwaltungsorgane verwaltet:
  - a) Mitgliederversammlung
  - b) Ausschuss
  - c) Vorstand

## **Artikel 6**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist ein Verwaltungsorgan des Vereins, das von allen Mitgliedern gebildet wird.
2. Das Zustandekommen der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand ausgerufen, und zwar mindestens einmal jährlich. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, falls über fünfzig Prozent aller Mitglieder des Vereins anwesend sind. Beschlüsse gemäß Art. 3 werden durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins angenommen.
3. Mitgliederversammlung:
  - a) bestätigt den Plan für künftige Tätigkeit des Vereins
  - b) wählt Mitglieder des Ausschusses aus den Reihen der Vereinsmitglieder
  - c) bestätigt den vom Vorstand vorgelegten Bericht über die Tätigkeit des Vereins
  - d) billigt den vom Vorstand vorgelegten Haushalt des Vereins für den nächsten Zeitraum

## **Artikel 7**

### **Ausschuss**

1. Der Ausschuss ist das höchste Verwaltungsorgan des Vereins und seine Amtszeit dauert drei Jahre.
2. Der Ausschuss hat 3 Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung durch geheime Wahl der Mitglieder des Vereins gewählt werden. Zugleich wird ein Stellvertreter des Ausschusses gewählt, der im Falle einer Freigabe des Platzes im Ausschuss automatisch eintritt. Die ersten Mitglieder des Ausschusses sind die Gründer des Vereins.
3. Die Versammlung des Ausschusses wird vom Vorstand des Vereins ausgerufen, und zwar mindestens einmal im Quartal. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Teilnahme über fünfzig Prozent liegt.
4. Der Vereinsausschuss
  - a) kann über alle Angelegenheiten des Vereins verhandeln und entscheiden
  - b) steuert die Tätigkeit des Vereins zwischen den Sitzungen der Mitgliederversammlung
  - c) entscheidet über Annahme und Ausschluss der Mitglieder des Vereins
  - d) bestätigt die Änderungen und Ergänzungen der Satzungen des Vereins
  - e) entscheidet über die Beendigung des Vereins
  - f) wählt den Vorstand des Vereins, bzw. er ruft ihn ab
  - g) legt die Höhe der Mitgliederbeiträge fest

## **Artikel 8**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand ist ein statutarisches Organ des Vereins und seine Funktionszeit dauert drei Jahre.
2. Der Vorstand wird vom Ausschuss durch eine geheime Wahl seitens der Ausschussmitglieder gewählt, ggf. auch seitens der anderen Vereinsmitglieder.
3. Der Vorstand:
  - a) vertritt den Verein nach außen und im Namen des Vereins geht er juristisch gegen Dritte vor,
  - b) entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, falls es nicht um eine Angelegenheit geht, über die die Mitgliederversammlung oder der Ausschuss selbst entscheiden wollen,
  - c) ruft die Sitzung der Mitgliederversammlung und des Ausschusses zusammen,
  - d) bereitet Unterlagen für Verhandlungen der Mitgliederversammlung und des Ausschusses vor,
  - e) erfüllt die ihm bei der Mitglieder- und Ausschussversammlung auferlegten Aufgaben,
  - f) wirtschaftet mit dem Vermögen und den finanziellen Mitteln des Vereins
  - g) erarbeitet und stellt den Haushalt vor.
4. Der Vorstand ist kraft seiner Tätigkeit dem Ausschuss verantwortlich.
5. Falls der Vorstand seine Funktion nicht erfüllen kann, wird er vom Stellvertreter vertreten, der im gleichen Modus gewählt wird wie der Vorstand.

## **Artikel 9**

### **Verhandlungen im Namen des Vereins**

1. Für den Verein verhandelt selbstständig der Vorstand. Eine Unterschrift für den Verein erfolgt so, dass der Vorstand seine persönliche Unterschrift zum unterschriebenen oder ausgedruckten Namen des Vereins hinzufügt.

## **Artikel 10**

### **Wirtschaften des Vereins**

1. Für das Wirtschaften des Vereins ist der Vorstand zuständig. Der Verein wirtschaftet nach dem vom Vorstand erstellten Haushalt, der von der Mitgliederversammlung genehmigt wurde.
2. Die Ausgaben des Vereins werden auf die Verwirklichung des Zwecks des Vereins gerichtet, der in diesen Satzungen angeführt wird.
3. Einkommensquellen des Vereins sind vor allem:
  - Mitgliederbeiträge der Mitglieder des Vereins
  - Beiträge, Geld- und Sachspenden und Dotationen
  - Erwirtschaftetes Eigenkapital

Falls die Vereinstätigkeiten einen Gewinn erwirtschaften, benutzt der Verein diesen Gewinn vor allem zur Unterstützung der Hauptaktivitäten, zur Abdeckung der Kosten der Vereinstätigkeit oder zur Begleichung der Kosten seiner Verwaltung. Weil der Betrieb der Haupttätigkeit des Vereins mit Ausgaben verbunden wird, kann der Verein auch wirtschaftlichen oder anderen Nebenerwerbstätigkeiten nachgehen und dies zwar sowohl für die Unterstützung der Haupttätigkeit als auch für eine sparsame Nutzung des Vereinsvermögens.

**Artikel 11**

**Abschlussbestimmungen**

1. Im Falle der Beendigung des Vereins wird sein Vermögen nach einer regelrechten Vermögensliquidation unter alle Mitglieder gleichmäßig verteilt. Falls die Beendigung des Vereins beschlossen wurde, wie im Art. 6 dieser Satzungen, ernennt der Vorstand unverzüglich einen Konkursverwalter.
2. In Fällen, die durch diese Satzungen nicht reguliert werden, gelten die allgemein gültigen Rechtsvorschriften.
- 3 . Diese Satzungen wurden auf der konstituierenden Mitgliederversammlung des Vereins Theater auf dem Messegelände e.V. angenommen.

Am 21. März 2019 und ab diesem Tag treten sie in Gültigkeit und Kraft.

Brno, den 21. März 2019

Mgr. Petr Holeček, Vereinsvorstand